

Begleitkreis der Beratungsstelle YASEMIN

Konzeptentwurf für die Zusammenarbeit fachlich berührter Behörden, Stellen und Einrichtungen zur Verbesserung des Schutzes von durch Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre Bedrohten und Betroffenen (und damit zusammenhängender häuslicher Gewalt)

- Zusammenfassung -

Zielsetzung:

Ein gutes Kooperationsverhältnis sowie eine enge Abstimmung und Verzahnung zwischen den fachlich berührten Stellen und Einrichtungen sind Voraussetzung, um das komplexe Thema Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre adäquat behandeln zu können und den Betroffenen effizient helfen zu können.

Der Konzeptentwurf hat hierfür sowohl für die Betroffenen als auch für die fachlich beteiligten Akteure Ziele anvisiert:

Für die Betroffenen:

- Sicherung der körperlichen und seelischen Unversehrtheit
- Gewährleistung einer sicheren Unterbringung (soweit erforderlich)
- Sicherheit des Lebensunterhalts
- möglichst wenig Bürokratie

Für die fachlich berührten Behörden, Einrichtungen und andere Stellen

- „geräuschlose“ und ergebnisorientierte Zusammenarbeit
- Kooperationsvereinbarungen vor Ort
- Sensibilisierungs- und Qualifizierungsmaßnahmen
- Benennung von AnsprechpartnerInnen zum Thema Zwangsverheiratung
- Fachlichen Austausch und die Vernetzung

Problemaufriss

Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre sind Menschenrechtsverletzungen.

Für die Betroffenen bedeutet eine Zwangsheirat eine erhebliche Einschränkung der Freiheit und Selbstbestimmung. Neben dem – sehr intimen - Zusammenleben mit einem fremden Mann, ist eine Zwangsheirat oft mit dem Abbruch der Ausbildung verbunden. Psychische und physische Gewalt sind keine Ausnahme.

Die jungen Frauen sind einem ständigen Konflikt zwischen den patriarchalen und traditionellen Vorstellungen der Eltern und den Lebensformen innerhalb der deutschen Gesellschaft ausgesetzt.

Mädchen mit diesem Hintergrund suchen nur in äußerster Not Hilfe von außen. Denn bereits das bloße Erzählen familiärer Probleme kann einen Ehrverlust für die Familie bedeuten.

Häufige Probleme in der Praxis:

- Die Personen, an die sich die Mädchen wenden, haben oft Vorbehalte und Ängste gegenüber den Themen Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre. Oft verfügen sie über kein oder mangelndes Wissen dazu und erkennen so die Notlage der Hilfesuchenden nicht.
- Die Miteinbeziehung der Eltern kann den Schutz der Mädchen gefährden: In einem Gespräch können diese das Mädchen in der für den helfenden Akteur unbekanntem Herkunftssprache bedrohen. Das Mädchen lässt sich einschüchtern und kehrt zur Familie zurück.
- Viele Mädchen und junge Frauen benötigen zunächst Jugendhilfe- oder Sozialleistungen, problematisch ist die lange Zeitspanne zwischen Antragstellung und Bewilligung: Drohende Zwangsverheiratung oder Gewalt im Namen der Ehre erfordert eine schnelle Hilfe, eine sofortige anonyme Unterbringung mit fachspezifischer Betreuung.
- Junge Volljährige (18- bis 21-jährige) benötigen, fernab von ihren Familien, Hilfe zur Erziehung, nach § 41 SGB VIII, die regelmäßig abgelehnt wird. Die Kinder – und Jugendhilfe geht bei einer Hilfe für junge Volljährige in der Regel davon aus, dass eine Leistungsbeziehung vor Eintritt der

Volljährigkeit bestand.

- Ermittlungs- und Abgrenzungsfragen bei der Anwendung des Sozialleistungsgesetzes führen oft zu einer Verzögerung der Hilfeleistung.
- Trotz Auskunftsperrn kommt es vor, dass Behörden, Gerichte und Krankenkassen Adressen rausgeben. Dies zwingt die Mädchen zu einer erneuten Flucht.
- Ein ungesicherter Aufenthalt (räumliche Beschränkung /Wohnsitzauflage) der Betroffenen verschafft weitere Probleme.

Adressaten und Zielgruppen

Als Adressaten werden genannt: MitarbeiterInnen aus Kommunalverwaltung, Städte-, Gemeinde und Landkreistag (z.B. Jugend- und Sozialämter oder Asylbewerberunterkünfte), aus Justiz, Anwaltschaft, Polizei und Prävention (z.B. Familien- und Strafgerichte, runde Tische der kommunalen Kriminalprävention), Bildungsträger, Arbeitgeber, Agentur für Arbeit, sowie Schutz- und Beratungsräume (z.B. Frauen- und Mädchenhäuser, Frauenberatungsstellen, Migrationsdienste und Krisen- und Notfalldienste).

Aus den jeweiligen Bereichen sollten sich jeweils TeilnehmerInnen für eine Arbeitsgruppe zusammenfinden.

Empfehlungen für Kooperationsvereinbarungen

AnsprechpartnerInnen

Die jeweiligen Behörden, Stellen und Einrichtungen sollten offizielle AnsprechpartnerInnen benennen (wenn möglich mit Fremdsprachenkenntnissen), die für das Thema Zwangsheirat und Gewalt im Namen der Ehre qualifiziert sein sollten. Mehrere Institutionen könnten sich auf eine Ansprechperson einigen (Förderung „kurzer Wege“ und die Entstehung von Netzwerken).

Qualifizierung und Sensibilisierung

Gefordert werden Fortbildungen, Informationsveranstaltungen und Fachtage zur Qualifizierung und Sensibilisierung der MitarbeiterInnen der verschiedenen Behörden. Ausdrücklich wird auf die Einbeziehung von niedergelassenen GynäkologInnen und Klinikpersonal hingewiesen, da diese zu den Hauptansprechgruppen für die stark kontrollierten Mädchen und Frauen gehören.

Anwendung des Sozialleistungsgesetzes

Ermittlungs- und Abgrenzungsfragen bei der Anwendung des Sozialleistungsgesetzes führen oft zu einer Verzögerung der Hilfeleistung und deren Finanzierung. Um diesen Prozess zu verkürzen, empfiehlt der Begleitkreis eine Kooperationsvereinbarung, in der durch Verfahrensabsprachen festgelegt wird, wie Zuständigkeiten schnell geklärt werden können. Als erfolgreiches Beispiel wird die Kooperationsvereinbarung zwischen dem Jugend- und dem Sozialamt der Landeshauptstadt Stuttgart genannt (siehe auch www.zwangsheirat.de, Newsletter 2/10 – Mai 2010: Jugend- und Sozialamt Stuttgart: Akutversorgung bei Zwangsheirat).

Junge Volljährige

Über 50% der jungen Frauen, die sich an Kriseneinrichtungen wenden, sind junge Volljährige, so die Erfahrungen der Fachfrauen der Bundesfachkonferenz Zwangsheirat.

Geraten junge Frauen erstmals als Volljährige in die Krisensituation haben sie zwar oft nach § 41 SGB VIII einen Bedarf auf die Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe, müssen aber selbst einen Antrag stellen und den Bedarf glaubhaft machen. Der Konzeptentwurf zitiert Empfehlungen für Jugendämter aus der vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend herausgegebenen Handreichung „Zwangsheirat bekämpfen – Betroffene besser schützen“.

(In Berlin wurden „Hinweise zur Abgrenzung der Hilfen für junge Volljährige nach § 41 SGB VIII und §§67, 68 SGB II“ von der Senatsverwaltung für Jugend und der Senatverwaltung für Gesundheit und Soziales herausgegeben.)

Die VerfasserInnen empfehlen eine Handreichung mit Hinweisen für Baden-Württemberg.

Anonymität / Auskunftssperrn

Die Familien der Geflohenen suchen oft lange und intensiv nach ihren Kindern, um ihre Familienehre – auch durch Gewaltanwendung – wieder zu retten. Sie schalten nicht nur Bekannte und Verwandte in ganz

Deutschland ein, sondern wenden sich oft auch an Behörden und Institutionen, um den Aufenthalt herauszufinden. Datenschutz und Vertraulichkeit werden für die junge Frau lebenswichtig.

Ein wichtiger Schritt ist das Einrichten von Sperrvermerken beim Einwohnermeldeamt und bei alle Ämtern, Institutionen und privaten Einrichtungen, denen der neue Aufenthaltsort bekannt ist: Ordnungsamt, Sozialbehörden, Schulen, Arbeitsplatz, Ärzte, Banken, Versicherungen, Volkshochschule und Fitnesscenter.

Die Beantragung einer Auskunftsperre beim örtlichen Einwohnermeldeamt erfolgt nach dem Melderechtsrahmengesetz (MRRG) und den jeweiligen Landesmeldegesetzen. Es muss glaubhaft gemacht werden, dass mit einer Auskunft Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen der betreffenden Person gefährdet werden.

Mangelndes Wissen über die mit einer Zwangsheirat verbundene Gefährdung lässt die Behörden bei der Einrichtung von Sperrvermerken mitunter hohe Anforderungen stellen. Vor allem, wenn nach zwei Jahren die Sperrvermerke verlängert werden müssen und die Betroffenen aufgrund ihres Lebens in der Anonymität keine neuen Drohungen und Nachstellungen vorweisen können.

Daher sollte bei der Verlängerung des Sperrvermerkes jede Form der Glaubhaftmachung ausreichen, fordert das Papier des Begleitkreises. Angeführt werden die Bestätigung einer Behörde oder Institution (Polizei, Ausländerbehörde, Jugendamt, Beratungsstelle).

Familienangehörigen, oder deren RechtsanwältInnen sollten von den Meldebehörden keine Auskünfte über die Betroffene erhalten, sondern an Jugendämter, Polizei und Gerichte verwiesen werden.

Für die Familienmitglieder sollte eine Kontaktaufnahme (über den Weg der Amtshilfe) nur über die Behörden des Herkunftsortes möglich sein, nie mit den Behörden des Zufluchtssortes.

Aufmerksam wird gemacht auf die besondere Sorgfaltspflichten bei der Datenweitergabe im Rahmen des Akteneinsichtsrechtes und bei der internen Kommunikation unter Behörden und Institutionen.

Ausländerrecht

Regelvoraussetzung für die Erteilung und Verlängerung des Aufenthaltserlaubnisses ist die Sicherung des Lebensunterhaltes ohne die Inanspruchnahme staatlicher Leistungen (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 AufenthG).

Voraussetzung für eine Aufenthaltserlaubnis aus familiären Gründen (§§ 27, 32 AufenthG) ist das Leben im Familienverbund und ein gesicherter Unterhalt.

Mädchen und junge Frauen, die vor einer Zwangsehe fliehen, lösen sich aus dem Familienverbund, verlieren dessen finanzielle Unterstützung oder müssen (vorübergehend) ihren Arbeitsplatz aufgeben. Ihre Aufenthaltserlaubnis ist gefährdet.

Die Zwangsheirat oder die Flucht vor einer solchen kann der Betroffenen nicht als Fehlverhalten angelastet werden und stellt regelmäßig einen atypischen Ausnahmefall dar, der ermöglicht von dem Regelfall der Unterhaltssicherung abzusehen.

Im Falle der Trennung kann bei vollzogener Zwangsehe die Ehefrau eine „besondere Härte“ geltend machen und eine eigenständige Aufenthaltserlaubnis beanspruchen, unabhängig von der Dauer ihrer Ehe (§ 31 Abs. 1 S. 1 AufenthG und Nr. 31.2.2.2.1 AufenthG-VwV).

Bei unverheirateten (minderjährigen) Mädchen, ohne Niederlassungserlaubnis, sollten die Ermessensspielräume des eigenständigen Aufenthaltsrecht (§ 35 AufenthG) ausgeschöpft werden.

Halten sich Ausländer länger als sechs Monate außerhalb Deutschlands auf, erlischt ihr Aufenthaltsrecht kraft Gesetzes (§ 51 Abs. 1 Nr. 7 AufenthG). Eine Ausnahme besteht bei assoziationsberechtigten türkischen Staatsbürgern in Fällen von Heiratsverschleppung, in denen die Betroffenen in den Herkunftsländern festgehalten werden und ihnen der Pass abgenommen wird.

Im Sinne der Genfer Konvention können bei Zwangsverheiratung und der damit verbundenen Gewalt das „kleine Asyl“ oder andere Abschiebeverbote (§§ 60 Abs. 1 und 7 AufenthG) begründet sein, was ein Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen (§ 25 Abs. 1-3) zur Folge hat.

Für Mädchen und Frauen, die sich bereits im Asylverfahren befanden, bleibt das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge entscheidungszuständig.

Betroffene, die eine humanitär begründete Aufenthaltserlaubnis, eine Aufenthaltsgestattung oder eine Duldung besitzen, haben oft Auflagen, die ihren Wohnsitz betreffen. Ihre Bewegungsfreiheit ist eingeschränkt.

Die Ausländerbehörden sollten ihre Ermessensspielräume ausschöpfen und einen Umzug (eine Flucht)

ermöglichen. Dies kann durch Erweiterung der Wohnsitznahme auf weitere Orte oder Gemeinschaftsunterkünfte oder durch eine Zuweisung in eine andere Region oder ein anderes Bundesland geschehen.

Die Ausländerbehörde des Zuzugsortes kann der Streichung von wohnsitzbestimmenden Auflagen zustimmen (Nr. 12.2.5.2.4.2 AufenthG-VwV), um eine Flucht vor der Bedrohung durch die Familie oder den Partner zu ermöglichen.

In akuten Gefährdungssituationen müssen die MitarbeiterInnen der beteiligten Behörden miteinander kooperieren und zügig die rechtlichen Grundlagen für die Flucht des Mädchens an einen sicheren Ort schaffen.

Notaufnahmepplätze in Baden-Württemberg

Spezifische Notaufnahmepplätze werden in Baden-Württemberg dringend benötigt.

Stuttgart, Stand Juni 2010